



STADT **LIPPSTADT**

# Vorlage Nr. 004/2020

öffentlich

## FB 1 / FD Personal

Auskunft erteilt: Frau Fachdienstleiterin Kleegräfe

Telefon: 02941 980-370

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	10.02.2020
Rat	17.02.2020

**TOP**

**Verfahren zur Besetzung der Einigungsstelle**

## Beschlussvorschlag

Zuständig für die Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer der Einigungsstelle ist der Bürgermeister.

## Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	---

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein****Sachdarstellung**

Für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung ist gem. § 67 LPVG NRW eine Einigungsstelle zu bilden. Diese kann von den im Mitbestimmungsverfahren Beteiligten angerufen werden, wenn eine Einigung zwischen dem Leiter der Dienststelle und der Personalvertretung nicht erzielt werden kann.

Die Einigungsstelle besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. Letztere werden für das jeweilige Einigungsstellenverfahren je zur Hälfte auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung benannt; sie müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein.

Als oberste Dienstbehörde der Gemeinden ist entsprechend auf die Vertretung der Gemeinde abzustellen; die oberste Dienstbehörde ist somit der Rat.

Nach § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Diese Regelung wurde in der Hauptsatzung (§ 15) entsprechend übernommen.

Nach § 73 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 17 der Hauptsatzung trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Bei den bei der Stadt Lippstadt bisher durchgeführten Einigungsstellenverfahren sind immer dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Belange berührt gewesen, zu denen Entscheidungen zu treffen waren. Es handelte sich dabei ausnahmslos um Geschäfte der laufenden Verwaltung und in keinem Fall waren Bedienstete in Führungsfunktionen betroffen, die unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt waren bzw. sind.

Zudem entscheidet in Fällen des § 66 Abs. 7 Satz 3 i. V. m. § 68 Nr. 2 LPVG NRW bei Gemeinden deren verfassungsgemäß zuständiges oberstes Organ und damit der Bürgermeister.

Die Benennung der Beisitzer für das jeweilige Einigungsstellenverfahren durch den Rat der Stadt Lippstadt ist im Hinblick auf die zeitlichen Abfolgen – wie z. B. Einhaltung von Kündigungsfristen - problematisch und erfolgte zuletzt im Rahmen der Dringlichkeit.

Auch die Frage der persönlichen Voraussetzung, das heißt Beschäftigte / Beschäftigter im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes, stellt sich häufig. Die Prüfung erfolgt in zwei Schritten. In einem ersten Schritt ist festzustellen, ob das zur Besetzung vorgesehen Ratsmitglied dem Anwendungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes unterliegt. Wenn das der Fall ist, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob sie die Beschäftigteneigenschaft nach den dortigen Gesetzesvorgaben aufweist.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen die Benennung für die Beisitzerinnen und Beisitzer des jeweiligen Einigungsstellenverfahrens auf den Bürgermeister der Stadt Lippstadt zu übertragen.